

QUARTIERVEREIN

Statuten

Präambel

Der Quartierverein Arn hat anlässlich seiner Gründungs- und gleichzeitig 1. ordentlichen Generalversammlung am 15. April 2002 die Nachfolge des im Jahr 1888 gegründeten Frauenvereins Arn angetreten.

An der 113. ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2001 beschlossen die Mitglieder des Frauenvereins Arn, dass dieser sich öffnen und insbesondere beiden Geschlechtern offen stehen solle.

Im Gegenzug entschieden die Frauen, dass bei einer Umwandlung bzw. Gründung eines Quartiervereins das gesamte Vereinsvermögen zur gutdünkenden Verwendung dem Nachfolgeverein zu überweisen sei.

Alle vorhandenen Dokumente und Akten des Frauenvereins Arn sind dem Quartiervereins Arn zur treuhänderischen Verwaltung übergeben worden.

Die Statuten des Quartiervereins Arn sind bewusst nicht als detailliertes Regelwerk gehalten. Die Gründungsmitglieder halten ideelle Werte von in friedlichem Geiste miteinander lebenden Menschen hoch. Es wird damit die Hoffnung verbunden, dass allfällige Meinungsverschiedenheiten stets offen und fair nach bestem Wissen und Gewissen der Parteien ausgetragen werden. Dies im steten Bewusstsein, dass der Quartierverein Arn die öffentlichen Anliegen zum Wohle und Nutzen aller Bewohner im Arn vertreten werde.

Sämtliche Bestimmungen sind in der männlichen Form gehalten; sie beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Quartierverein Arn, nachstehend Verein genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Er bezweckt:
 - Wahrung und Förderung öffentlicher das Quartier betreffende Interessen gegenüber Behörden, natürlichen und juristischen Personen
 - Anregung, Besprechung und Beratung von Fragen öffentlicher und gemeinnütziger Natur
 - Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Aktionen und Vorträge
 - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

- 1 Dem Verein können alle volljährigen Quartierbewohner, Grundeigentümer im Quartier, Firmen sowie weitere natürliche und juristische Personen, die durch irgendwelche Interessen mit dem Quartier verbunden sind, als Aktivmitglieder beitreten.
- 2 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 4 Ehrenmitglieder

- 1 Mitglieder, die sich um das Gedeihen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit.
- 2 Alle Ehrenmitglieder des Frauenvereins Arn behalten diesen Status im Verein.

Art. 5 Beitritt und Austritt zum Verein

- 1 Mitglied des Vereins wird, wer die Bedingungen von Art. 3 erfüllt, sich mittels Beitrittserklärung mit diesen Statuten einverstanden erklärt und Aufnahme von der Generalversammlung findet.
- 2 Die Mitgliedschaft endet in der Regel durch freiwilligen Austritt, Wegzug aus dem Quartier oder Ableben.
- 3 Mitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlüsse können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, statt.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Er hat die Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand oder an der GV zuhanden einer kommenden Versammlung einzureichen.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Beschlüsse und Wahlen werden - mit Ausnahme des Ausschlusses, der Statutenrevision und/oder der Fusion - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- 6 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden im Regelfall in offener Abstimmung gefasst.

Art. 8 Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung ist zuständig für die
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Abnahme des Budgets
 - Entlastung der Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Auflösung und/oder Fusion.

b) Vorstand

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, nämlich dem
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Kassier
 - Aktuar/Sekretär
 - dem(n) Beisitzer(n).
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 3 In den geraden Jahren stehen der Präsident und der Aktuar, in den ungeraden Jahren die restlichen Vorstandsmitglieder zur Wahl.
- 4 Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5 Über die Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.
- 6 Im schriftlichen Verkehr mit den Behörden, Institutionen, natürlichen und juristischen Personen unterschreiben immer zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines in der Regel der Präsident ist. Unter die gleichen Bestimmungen fallen das Abschliessen von Verträgen und Dokumenten aller Art, unabhängig von deren materiellen und/oder finanziellen Bedeutung.

Art. 10 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung und Organisation der Generalversammlung
 - Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit
 - Stellen von Anträgen an die Generalversammlung
 - Rechnungsablage über die Vereinsrechnung, Anlage von Geldern
 - Organisation und Durchführung von Anlässen, Aktionen, Vorträgen und dergleichen
 - Erledigung von Aufträgen der Generalversammlung.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Personen auf die Dauer von zwei Jahren zur Vornahme der Revision der Jahresrechnung. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

- 2 Die Revisoren prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Jahresrechnung und überzeugen sich von der korrekten Anlage des Vereinsvermögens. Sie erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 12 Haftung

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13a Datenschutz

- 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern grundsätzlich nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.
- 3 Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Adresse, können zum Zweck von direkter Kontaktaufnahme betreffend Wahrung und Förderung Vereinsinteressen genutzt werden. Fotos, welche im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins erstellt werden, können auf der Website, in Sozialen Medien sowie weiteren Publikationen des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur mit ihrer Zustimmung oder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 14 Revision der Statuten

- 1 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 15 Auflösung und/oder Fusion

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Ausgenommen davon sind die gesetzlichen Bestimmungen bei Zahlungsunfähigkeit sowie, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

- 2 Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt die Modalitäten fest und bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
- 3 Für die Fusion gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 16 Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten sind an der Gründungs- und gleichzeitig 1. ordentlichen Generalversammlung am 15. April 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Quartierverein Arn, 25. Mai 2002 | rev. 7. April 2025